

Erzgießereistraße in eine Fahrradstraße umwandeln

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00137 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt
am 09.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17494

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00137

Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 23.09.2025
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt hat am 09.07.2021 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00137 (Anlage) beschlossen. Darin wird die Stadtverwaltung gebeten, die Erzgießereistraße in eine Fahrradstraße umzuwandeln.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Bei der Erzgießereistraße handelt es sich um eine Straße, welche gemäß der Netzplanung für den Radverkehr keine besondere Bedeutung aufweist. Die Ausweisung einer Straße bzw. von Straßenzügen zur Fahrradstraße erfolgt nach dem sogenannten Netzgedanken. Das bedeutet: Wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße bzw. eines Straßenzuges als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z.B. durch bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrsrouten oder als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr. Kleinteilige Maßnahmen kommen hingegen nicht in Betracht.

Die ca. 490m lange Erzgießereistraße befindet sich in einer Tempo 30 Zone und ist in nördlicher Richtung einbahn geregelt (der gegenläufige Radverkehr ist freigegeben). Bereits der Wegfall des Kfz-Begegnungsverkehrs trägt wesentlich zur Vereinfachung des Verkehrsgeschehens bei. Aus der Perspektive der Verkehrssicherheit ist daher in der Ausweisung der Erzgießereistraße zur Fahrradstraße kein nennenswerter Mehrwert zu erkennen. Fahrradstraßen sollten ferner – um insbesondere bei Radfahrenden auf Akzeptanz zu stoßen – eine lichte Fahrgassenbreite von mindestens 4,0m aufweisen. Bei beidseitig rechtmäßig parkenden Kfz bietet die Erzgießereistraße heute allerdings nur eine lichte Fahrgassenbreite von 3,0m bis 3,8m. Sie wird also auch aus diesem Grund als nicht geeignet angesehen.

Wir bitten daher um Verständnis, dass wir nach Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen von der Ausweisung der Erzgießereistraße zur Fahrradstraße absehen werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00137 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 09.07.2021 kann aufgrund der Ausführungen nicht entsprochen werden.

Das Baureferat hat einen Abdruck dieser Sitzungsvorlage erhalten.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Einrichtung einer Fahrradstraße in der Erzgießereistraße ist auf Grund der Ausführungen im Vortrag des Referenten nicht möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00137 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 09.07.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Jarchow-Pongratz

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐ Der Beschluss des BA 03 - Maxvorstadt kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des BA 03 - Maxvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss des BA 03 - Maxvorstadt ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.11

zur weiteren Veranlassung